

**Anwendungsfälle und Grenzen von
Schiedsverfahren im Finanzmarktrecht –
Beispiele aus der Praxis**

Peter Balzer*

* Dr. iur., Rechtsanwalt, Balzer Kühne Lang Rechtsanwälte Partnerschaft, Bonn.

I. Einleitung

Für viele Bereiche des internationalen Wirtschaftsverkehrs stellen Schiedsverfahren mittlerweile das primäre Instrument der Streiterledigung dar. Dies gilt insbesondere für den internationalen Handel, die Schifffahrt sowie für den Anlagenbau, wo auch die wichtigsten Standardbedingungen eine Streiterledigung durch Schiedsgerichte vorsehen.¹

Die Gründe für diese Entwicklung sind vielschichtig. Sie reichen über die Möglichkeit, das Schiedsgericht anhand der für den konkreten Streit erforderlichen speziellen Sachkunde zusammenzustellen, über die Flexibilität des Verfahrensrechts bis hin zu dem Umstand, dass Schiedsverfahren nicht öffentlich sind und sie daher eine Streiterledigung ohne eine oftmals nicht gewünschte Öffentlichkeitswirkung ermöglichen.²

Trotz der vorgenannten Gründe für die Zweckmäßigkeit von Schiedsvereinbarungen spielen Schiedsverfahren im Bank- und Finanzmarktrecht bislang noch eine eher untergeordnete Rolle.³ Allerdings bieten mittlerweile verschiedene Schiedsinstitutionen im internationalen Bereich spezielle Schiedsregeln für Verfahren im Bank- und Finanzmarktrecht an.⁴ Im nationalen Bereich bestehen derartige Organisationen und Regelungen derzeit indes nicht, vielmehr sind noch immer erhebliche Vorbehalte gegen Schiedsverfahren im Bank- und Finanzmarktrecht zu verzeichnen.⁵

Auch auf nationaler Ebene sind im Bereich des Bank- und Finanzmarktrechts mittlerweile allerdings gewisse Tendenzen erkennbar, der außergerichtlichen Streiterledigung ein höheres Gewicht beizumessen. Zu nennen sind hier z.B. die außergerichtlichen Schlichtungs- oder Beschwerdestellen, die als Alternative zur gerichtlichen Geltendmachung von (Verbraucher-)Ansprüchen gedacht sind. Auch wenn es sich

¹ Vgl. *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Aufl. 2007, Rdn. 20; *Kröll*, ZBB 1999, 367 m.w.N.

² Zu den zahlreichen Gründen für die Zweckmäßigkeit einer Schiedsvereinbarung vgl. *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren, 4. Aufl. 2007, Rdn. 18 ff.

³ Vgl. *Kröll*, ZBB 1999, 367, 368 m.w.N.

⁴ Vgl. hierzu z.B. die Darstellung von *Berger* (in diesem Band) sowie *Kröll*, ZBB 1999, 367, 368 f.

⁵ Zu den hierbei anzutreffenden Vorurteilen und Einwänden vgl. bereits *Berger* (in diesem Band).

hierbei nicht um Schiedsgerichte im engeren Sinne handelt, sollen diese Schlichtungsstellen i.F. (vgl. unter II.) in die Betrachtung mit einbezogen werden, weil sie bereits auf Grund des hohen Beschwerdeaufkommens eine tatsächliche Bedeutung haben. Als Instrument der Streiterledigung wird daneben vermehrt auch eine gerichtliche Mediation angeboten, auf die ebenfalls kurz eingegangen wird (i.F. III.).

Der Schwerpunkt soll allerdings bei der Darstellung von Schiedsvereinbarungen im Bereich des Kredit- und Kapitalanlagerechts liegen, wobei sodann auch weitere Bereiche des Bank- und Finanzmarktrechts auf ihre Eignung für Schiedsvereinbarungen hin untersucht werden sollen (i.F. IV. und V.).

II. Schlichtungsverfahren im Finanzsektor

1. Streitschlichtung am Beispiel des Ombudsmannes der privaten Banken

In Deutschland bestehen seit den früheren 90er Jahren zahlreiche Schlichtungsstellen, an die sich Bankkunden mit ihren Beschwerden wenden können.⁶ Die größte Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Ombudsmann der privaten Banken, eine Schlichtungsstelle, die beim Bundesverband deutscher Banken e.V. in Berlin angesiedelt ist. Daneben existieren der Ombudsmann der öffentlichen Banken sowie der genossenschaftlichen Bankengruppe, Ombudsleute der Privaten Bausparkassen und der Landesbausparkassen sowie eine Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank.⁷

Betrachtet man die Zahl der Eingaben und Beschwerden allein beim Ombudsmann der privaten Banken, dem bis auf wenige Ausnahmen alle Mitgliedsinstitute des Bundesverbandes deutscher Banken beigetreten sind, so belegt dies die tatsächliche Bedeutung dieser Schlichtungseinrichtung. Im Zeitraum von 1992 bis zum

⁶ Vgl. zur historischen Entwicklung der privaten Streitschlichtungssysteme in Deutschland *Steuer*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 3 Rdn. 15 ff.

⁷ Vgl. *Steuer*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 3 Rdn. 15 ff.

31.12.2006 sind mehr als 35.000 Verfahren anhängig gemacht worden. Hiervon entfiel rund 1/3 auf das Wertpapiergeschäft,⁸ 1/3 auf das Kreditgeschäft sowie 1/4 auf den Bereich Zahlungsverkehr, der in den letzten Jahren über die Frage des Girokontos für Jedermann erheblich an Bedeutung gewonnen hat. Statistisch gesehen sind rund 50 % der zulässigen Beschwerden zugunsten des Kunden ausgefallen.⁹

Ein Blick in die Verfahrensordnung des Ombudsmannes der privaten Banken¹⁰ zeigt allerdings auch bereits die grundlegenden Schwächen des Schlichtungssystems auf: so ist eine Kundenbeschwerde grundsätzlich nur dann zulässig, wenn es sich beim Beschwerdeführer um einen Verbraucher i.S. von § 13 BGB handelt; weiterhin darf der Sachverhalt keine Beweisaufnahme erfordern. Insbesondere für komplexe Verfahren ist daher eine Streitschlichtung vor dem Ombudsmann regelmäßig nicht geeignet.

Der Schlichtungsspruch des Ombudsmannes ist für die Bank bindend, wenn der Beschwerdegegenstand (derzeit) € 5.000,- nicht übersteigt. In diesen Fällen ist die Anrufung der ordentlichen Gerichte für die Bank ausgeschlossen. Dem Beschwerdeführer steht demgegenüber der Weg zu den ordentlichen Gerichten stets offen. Sofern der Beschwerdegegenstand € 5.000,- überschreitet, entfaltet der Schlichtungsspruch für beide Seiten keine Bindung, allerdings können solche Schlichtungssprüche innerhalb von 6 Wochen ab Zugang durch eine schriftliche Mitteilung angenommen werden. Ein Rechtsmittel gegen den Schlichtungsspruch findet nicht statt, den Parteien ist es, soweit nicht die Bindungswirkung eingreift, frei gestellt, die Gerichte zur (weiteren) Entscheidung anzurufen.

Im Hinblick auf die rechtliche Einordnung des Ombudsmannsystems ist verschiedentlich die Ansicht vertreten worden, es handele sich um ein Schiedsgerichtsverfahren i.S. der §§ 1025 ff. ZPO.¹¹ Diese Einordnung unterliegt indes trotz der (eingeschränkten) Bindungswirkung eines Schlichtungsspruches erheblichen rechtlichen

⁸ Die Mehrzahl der Fälle betrifft hier den Bereich der Anlageberatung sowie der Vermögensverwaltung, vgl. *Steuer*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 3 Rdn. 50.

⁹ Vgl. zu den statistischen Daten *Steuer*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 3 Rdn. 47 ff.

¹⁰ Die Verfahrensordnung ist abgedruckt bei *Scherpe*, in: Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2004, § 57 Rdn. 36.

¹¹ So wohl *Arendts*, ZAP 1995, 1241, 1242; *Jordans*, VuR 2003, 253, 257 ff.

Bedenken. So fehlt es bereits an einem förmlichen Schiedsvertrag zwischen der Bank und dem Kunden, da sich nicht einmal in den AGB der Bank ein selbstverpflichtender Hinweis auf die Streitschlichtung findet.¹² Entsprechend kann der Schlichtungsspruch des Ombudsmannes auch nicht als Schiedsspruch i.S. der §§ 1054, 1055 ZPO qualifiziert werden.¹³ Hinsichtlich der rechtssystematischen Verortung des Ombudsmannsystems erscheint es vorzugswürdig, von einem einseitig verpflichtenden Vertrag zwischen der beitretenden Bank und dem Bundesverband deutscher Banken auszugehen, der zugleich Elemente eines Vertrages zugunsten Dritter i.S. von § 328 BGB enthält.¹⁴ Diese Drittbegünstigung des Kunden kommt insbesondere auch darin zum Ausdruck, dass die Bank durch das Unterwerfen unter die Verfahrensordnung einen Vertrauenstatbestand schafft, so dass sie in einem späteren Prozess nicht mehr von der materiell-rechtlichen Bindungswirkung des Schlichtungsspruches abweichen darf.¹⁵

2. *FIN-NET – Außergerichtliche Beilegung grenzüberschreitender Rechtsstreitigkeiten im Finanzdienstleistungssektor*

Der Schutz der wirtschaftlichen Interessen von Verbrauchern zur Realisierung des Binnenmarktes durch funktionierende Streitbeilegungsmechanismen war schon in den 70er und 80er Jahren Gegenstand europäischer Gesetzgebungsbestrebungen. Im Jahr 1998 hat die EU erstmals einen Katalog von Mindestanforderungen für die außergerichtliche Streitbeilegung vorgestellt.¹⁶

Als flankierende Maßnahme zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung einerseits und des Binnenmarktes andererseits hat die EU-Kommission am

¹² Vgl. *Steuer*, in: Schimansky/Bunte/Lwowski, Bankrechts-Handbuch, 3. Aufl. 2007, § 3 Rdn. 55 mit dem zutreffenden Hinweis, dass auch eine Aufnahme in die AGB der Banken eine wirksame Schiedsabrede nach § 1029 ZPO nicht ersetzen könnte. Zur Kritik an der fehlenden Einbeziehung des Ombudsmannsystems in die AGB der Banken vgl. *Hoeren*, NJW 1992, 2727, 2729.

¹³ *Zawal/Pfeil*, in: Bankrecht und Bankpraxis (BuB), Stand: 01.02, Rdn. 2/1127; *Arendts*, ZAP 1995, 1241, 1242.

¹⁴ So im Ergebnis auch *von Hippel*, Der Ombudsmann im Bank- und Versicherungswesen, 2000, S. 112 f.

¹⁵ *Hoeren*, NJW 1992, 2727, 2731; *Zawal/Pfeil*, in: Bankrecht und Bankpraxis (BuB), Stand: 01.02, Rdn. 2/1128.

¹⁶ Vgl. zu den Gesetzgebungsbestrebungen auf europäischer Ebene *Scherpe*, in: Derleder/Knops/Bamberger, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2004, § 57 Rdn. 31.

01.02.2001 das Cross-border Out-of-Court Complaints Network for Financial Services (FIN-NET) gegründet.¹⁷ Beim FIN-NET handelt es sich um einen Zusammenschluss von nationalen Stellen für die außergerichtliche Beilegung von Finanzstreitigkeiten in den Ländern des EWR (d.h. den Mitgliedstaaten der EU sowie in Island, Liechtenstein und Norwegen), der insbesondere bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten dem Verbraucher unterstützend zur Seite stehen soll. Ziel des Netzwerks ist es zudem, neben dem bloßen Zurverfügungstellen von Informationen einen einheitlichen qualitativen Mindeststandard in der außergerichtlichen Streitbeilegung zu sichern.¹⁸

III. Streitschlichtung durch gerichtliche Mediation

Als Instrument der Konfliktlösung und Streiterledigung wird zunehmend – insbesondere auch in Anlegerprozessen – eine gerichtliche Mediation angeboten, die ihre Rechtsgrundlage in § 278 Abs. 5 S. 1 ZPO findet. Im Rahmen eines solchen Mediationsverfahrens handelt der Richter nur als Moderator; er ist nicht der für das Verfahren gesetzlich zuständige Richter. Den Beteiligten eines bei Gericht anhängigen Verfahrens wird damit eine zusätzliche Möglichkeit angeboten, in einem nicht öffentlichen Verfahren eine nachhaltige und dauerhafte Lösung eines Konflikts zu erreichen. Der als Mediator tätige Richter unterstützt als unabhängiger Dritter die Verfahrensbeteiligten durch Förderung und Strukturierung der Kommunikation, eigenständig eine gemeinsame Streitlösung herbeizuführen, die die Interessen aller Beteiligten angemessen berücksichtigt. Vorteile eines gerichtlichen Mediationsverfahrens sind u.a. die mögliche zeitnahe Terminierung, die höhere Zufriedenheit und Selbstbindung der Beteiligten durch eine von ihnen selbst herbeigeführte effektive und dauerhafte Lösung sowie die Vertraulichkeit des Verfahrens. Ein Mediationsverfahren kann auf Vorschlag der Beteiligten oder des gesetzlichen Richters und nur nach Zustimmung

¹⁷ Nähere Informationen zu FIN-NET sind unter http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/index_en.htm abrufbar.

¹⁸ Vgl. *Scherpe*, in: *Derleder/Knops/Bamberger*, Handbuch zum deutschen und europäischen Bankrecht, 2004, § 57 Rdn. 33.

aller Verfahrensbeteiligten durchgeführt werden. Eine erfolgreiche Mediation wird durch eine schriftliche (gegebenenfalls vollstreckbare) Vereinbarung beendet.¹⁹

IV. Praktische Anwendungsfälle von Schiedsvereinbarungen im Bank- und Finanzmarktrecht

Die Vielschichtigkeit des Bank- und Finanzmarktrechts macht es erforderlich, die Darstellung verschiedener Anwendungsfelder von Schiedsvereinbarungen auf einige praktisch bedeutsame Fragestellungen zu beschränken. Neben dem Kreditgeschäft soll hier insbesondere der Bereich des Wertpapier- und Kapitalanlagegeschäfts in die Betrachtung einbezogen werden, zumal hier mit § 37h WpHG ein durchaus erhebliches Hemmnis bei der Vereinbarung von Schiedsklauseln besteht.

1. Kreditgeschäft

Die unterschiedlichen Konflikt- und Interessenszenarien im Bereich des Kreditgeschäfts bringen es mit sich, dass eine generelle Aussage über die Eignung des Einsatzes von Schiedsklauseln kaum möglich ist.²⁰ Festzuhalten ist zunächst, dass private Banken häufig andere Interessen als internationale Entwicklungsbanken haben; auch die Interessen privater Kreditnehmer unterscheiden sich in vielfältiger Weise von staatlichen oder staatsnahen Schuldnern.

Im Rahmen von Kreditverträgen ohne Beteiligung staatlicher Institutionen sind häufig Gerichtsstandsvereinbarungen zugunsten der Gerichte am Ort des Kreditgebers oder des Schuldners anzutreffen. Nur vereinzelt sehen die Kreditverträge hier Schiedsklauseln vor.²¹ Die Gründe für diesen tatsächlichen Befund liegen in den bereits erör-

¹⁹ Vgl. zu den Erfahrungen mit der gerichtlichen Mediation nach Abschluss der Modellversuche Greger, NJW 2007, 3258 ff.

²⁰ In diesem Sinne auch Kröll, ZBB 1999, 367, 370.

²¹ Vgl. aber Boeglin, 15 J.Int.Arb 3 (1998), 19, 24, mit dem Hinweis auf die Praxis der Bank of America, der Nationsbank sowie der Chase Manhattan, die entsprechende Klauseln in ihren Kreditverträgen vorsehen.

terten Einwänden gegen die Vereinbarung von Schiedsgerichten durch Banken.²² Allerdings geht der in diesem Zusammenhang häufig geltend gemachte zentrale Einwand gegen die Vereinbarung von Schiedsklauseln in Kreditverträgen, es fehle an einem summarischen Verfahren zur schnellen und effektiven Durchsetzung der rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Ansprüche des Kreditgebers, wie es vor staatlichen Gerichten möglich sei,²³ häufig fehl. Bereits ein Blick auf die komplexe und umfassende Judikatur zu kreditfinanzierten Immobiliengeschäften der letzten Jahre²⁴ belegt nachdrücklich, dass es sich hierbei häufig nicht um einfache und leicht zu entscheidende Sachverhalte handelt.

2. Wertpapier- und Kapitalanlagegeschäft

Wie im Kreditgeschäft ist auch im Wertpapier- und Kapitalanlagegeschäft auf Grund der vielfältigen Erscheinungsformen keine einheitliche Beurteilung hinsichtlich der Eignung von Schiedsvereinbarungen möglich. Bei Wertpapiergeschäften insbesondere im institutionellen Bereich sind Schiedsklauseln vergleichsweise häufig.²⁵ Auch wenn im Derivatebereich viele der relevanten Master Agreements Gerichtsstandsklauseln zugunsten der Gerichte in New York oder London enthalten,²⁶ sehen vermehrt wichtige Organisationen der Wertpapierbranche wie z.B. Börsen oder die National Association of Securities Dealer (NASD) in ihren Musterverträgen Schiedsverfahren als Streiterledigungsmechanismus vor.²⁷ Im Bereich der Kapitalanlagegeschäfte mit rein nationalem Bezug sind Schiedsverfahren indes – nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Regelung des § 37h WpHG – die Ausnahme.

a) Problemstellung: Unwirksamkeit von Schiedsvereinbarungen nach § 37h WpHG

Ein wesentliches Hemmnis für Schiedsvereinbarungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagegeschäften stellt § 37h WpHG dar. Es überrascht insoweit, wenn die Bedeutung der Norm mit dem Argument, die Kreditwirtschaft habe bislang von der Mög-

²² Vgl. hierzu bereits *Berger* (in diesem Band).

²³ Eingehend zu diesem Einwand *Kröll*, ZBB 1999, 367, 370.

²⁴ Vgl. hierzu statt aller nur den aktuellen Rechtsprechungsüberblick von *Lang*, WM 2007, 1728 ff.

²⁵ Vgl. die Zahlen bei *van Houtte*, Arb.Int. 1996, 405, 409.

²⁶ S. dazu im Einzelnen *Boeglin*, 15 J.Int.Arb 3 (1998), 19, 21 f.

²⁷ Vgl. *van Houtte*, Arb.Int. 1996, 405; *Boeglin*, 15 J.Int.Arb 3 (1998), 19.

lichkeit des Abschlusses von Schiedsvereinbarungen ohnehin kaum Gebrauch gemacht, als gering eingeschätzt wird.²⁸ Eine solche Aussage beruht vielmehr auf einer Verwechslung von Ursache und Wirkung: die geringe Verbreitung der Schiedsgerichtsbarkeit bei Kapitalanlagegeschäften beruht (auch) darauf, dass § 37h WpHG für bestimmte Bereiche eine Schiedsvereinbarung jedenfalls vor Entstehen der Streitigkeit für unzulässig erklärt.

Es geht i.F. nicht darum, die Frage aufzuwerfen und zu beantworten, ob § 37h WpHG in der bestehenden Form zulässig ist oder ob der insoweit bezweckte Verbraucherschutz in dieser Form überhaupt notwendig ist.²⁹ Abgestellt werden soll vielmehr auf die rechtlichen Hemmnisse, die sich aus § 37h WpHG für die Vereinbarung von Schiedsklauseln in der Praxis ergeben.

Nach § 37h WpHG sind Schiedsvereinbarungen über künftige Rechtsstreitigkeiten aus Wertpapier(neben)dienstleistungen oder Finanztermingeschäften nur verbindlich, wenn beide Vertragsteile Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen Rechts sind. Wesentlicher Anwendungsbereich für § 37h WpHG sind daher Schiedsvereinbarungen mit Verbrauchern. Der Begriff der Schiedsvereinbarung in § 37h WpHG umfasst nach § 1029 Abs. 1 ZPO sowohl (selbstständige) Schiedsabreden als auch (unselbstständige) Schiedsklauseln.³⁰

Durch die Erstreckung auf Wertpapier(neben)dienstleistungen i.S. von § 2 Abs. 3 und 3a WpHG erfasst § 37h WpHG nunmehr auch die Anlageberatung, die seit dem 01.11.2007 eine erlaubnispflichtige Wertpapierdienstleistung darstellt.³¹ Von § 37h WpHG betroffen werden im Übrigen nur echte Schiedsvereinbarungen, zu denen das Verfahren vor dem Ombudsmann nicht gehört.³² Rechtsfolge eines Verstoßes gegen

²⁸ *Zimmer*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 37h Rdn. 8; *Hirte*, in: Kölner Kommentar zum WpHG, 2007, § 37h Rdn. 11.

²⁹ Zur Frage der Europarechtswidrigkeit von § 37h WpHG vgl. jüngst *Jordans*, EuZW 2007, 655 ff. Vgl. zu dieser Problematik auch den Beitrag von *Quinke* (in diesem Band).

³⁰ *Zimmer*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 37h Rdn. 13.

³¹ Vgl. zur Ausweitung der erlaubnispflichtigen Wertpapierdienstleistungen im Zuge der Umsetzung der MiFID auch *Balzer*, ZBB 2007, 333, 337.

³² In diesem Sinne auch *Zimmer*, in: Schwark, Kapitalmarktrechts-Kommentar, 3. Aufl. 2004, § 37h Rdn. 8; *Hirte*, in: Kölner Kommentar zum WpHG, 2007, § 37h Rdn. 17; *Sethe*, in: Assmann/Schneider, WpHG, 4. Aufl. 2006, § 37h Rdn. 31.

§ 37h WpHG ist die Unwirksamkeit der Schiedsvereinbarung. Die Schiedsvereinbarung wird auch nicht durch rügelose Einlassung nach § 1031 Abs. 6 ZPO wirksam, da dadurch nur Formverstöße geheilt werden können.³³

Durch seinen weiten Anwendungsbereich steht § 37h WpHG daher jedenfalls einer Schiedsvereinbarung mit Verbrauchern entgegen, die im Vorfeld einer Rechtsstreitigkeit geschlossen wird. Hinsichtlich bereits entstandener Rechtsstreitigkeiten ist demgegenüber eine Schiedsvereinbarung nach § 37h WpHG uneingeschränkt möglich; ihre Zulässigkeit folgt dann den allgemeinen Regelungen der §§ 1025 ff. ZPO.

Angesichts der anhaltenden (und auch begründeten) Kritik an § 37h WpHG³⁴ verwundert es, dass die bereits mehrfach und mit Nachdruck geforderte Abschaffung der Regelung³⁵ bislang noch nicht erfolgt ist. Allerdings lässt die nicht erfolgte Aufhebung des § 37h WpHG im Rahmen der Umsetzung der MiFID³⁶ durch das FRUG³⁷ nicht den Rückschluss zu, dass die hiervon ausgehende Ungleichbehandlung mit der staatlichen Gerichtsbarkeit perpetuiert werden sollte. Hintergrund der nicht erfolgten Abschaffung der Regelung ist vielmehr der Koalitionsvertrag, der für europäische Richtlinien eine 1:1-Umsetzung vorsieht, so dass der von der MiFID nicht berührte § 37h WpHG keine Änderung erfahren hat.

b) Auswirkungen von § 37h WpHG auf die Streitschlichtung innerhalb des FPSB Deutschland e.V.

Die von § 37h WpHG ausgehende Rechtsunsicherheit bei der Vereinbarung von Schiedsklauseln lässt sich deutlich an der Schiedsordnung des Financial Planning Standards Board Deutschland e.V. (FPSB) ableiten. Bei diesem Verband handelt es

³³ *Hirte*, in: Kölner Kommentar zum WpHG, 2007, § 37h Rdn. 18; *Sethe*, in: Assmann/Schneider, WpHG, 4. Aufl. 2006, § 37h Rdn. 38.

³⁴ Vgl. nur *Lehmann*, SchiedsVZ 2003, 219, 223; *Berger*, ZBB 2003, 77, 85 ff.

³⁵ Vgl. nur *Berger*, ZBB 2003, 77, 93 mit der (unerfüllten) Hoffnung, dass der Gesetzgeber spätestens im Fünften Finanzmarktforderungsgesetz § 37h WpHG aufheben wird; ebenso *Jordans*, Schiedsgerichte bei Termingeschäften und Anlegerschutz, 2007, S. 294.

³⁶ Richtlinie 2004/39/EG des Rates und des Europäischen Parlamentes vom 21.4.2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/600alt/EWG und 93/6 EWG und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG, ABL Nr. L 141 vom 30.4.2004, S. 1.

³⁷ Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinien der Kommission (Finanzmarkt-Richtlinie-Umsetzungsgesetz) vom 16.07.2007, BGBl I 2007, 1330.

sich um eine Vereinigung von mehr als 1.100 zertifizierten Finanzdienstleistern (Certified Financial Planner - CFP), die Finanzplanung nach strengen Standesregeln und ethischen Grundsätzen erbringen.³⁸

Da es sich beim FPSB um den Ableger eines Verbandes aus den USA handelt, wo die Vereinbarung von Schiedsklauseln auch für Streitigkeiten zwischen Finanzdienstleistern und (privaten) Investoren durchaus üblich ist,³⁹ sollte eine entsprechende Regelung auch in Deutschland zum Einsatz kommen. Die Vorgängerfassung der derzeitigen Schiedsordnung regelte daher noch, dass auch zivilrechtliche (Individual-)Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Kunden ihrem Anwendungsbereich unterfielen. Erforderlich war insoweit lediglich der Abschluss einer Schiedsvereinbarung zwischen den Parteien, die im Fall der Beteiligung eines Verbrauchers den Formvorschriften des § 1031 Abs. 5 ZPO genügen musste. Der FPSB, der zur Unterstützung seiner Mitglieder beim Einsatz einer solchen Schiedsklausel eine entsprechende Zusatzvereinbarung für deren Kundenverträge hatte ausarbeiten lassen, wollte mit der Empfehlung einer Schiedsvereinbarung ein Signal für die Finanzdienstleistungsbranche setzen, anstelle einer Entscheidung durch staatliche Gerichte vermehrt auf die Schiedsgerichtsbarkeit zu setzen. Hervorgehoben wurden hierbei die Vorteile für den Kunden, zum einen kostengünstig und zum anderen zeitnah eine Entscheidung zu erhalten. Insbesondere bei Streitigkeiten über Finanz- oder Beteiligungsprodukte, die ein CFP empfohlen hatte, sollte das Schiedsgericht tätig werden.

Vor dem Hintergrund von § 37h WpHG ist der Geltungsbereich der Zuständigkeit des Schiedsgerichts in der aktuellen Fassung der Schiedsgerichtsordnung des FPSB erheblich eingeschränkt worden. Das Schiedsgericht entscheidet nunmehr nach § 3 Nr. 3 nur noch über zivilrechtliche Individualstreitigkeiten zwischen Mitgliedern, die sich aus ihrer Berufstätigkeit ergeben, allerdings nur dann, wenn nicht eines der am Streit beteiligten Mitglieder zugleich in seiner Eigenschaft als Kunde eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens oder Verbraucher berührt ist.⁴⁰ Im Hinblick auf diesen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsordnung über-

³⁸ Nähere Informationen sind abrufbar unter www.fpsb.de.

³⁹ Vgl. zum Einsatz von Schiedsklauseln in den USA bei Wertpapiergeschäften auch im Verhältnis zu privaten Investoren *Kröll*, ZBB 1999, 367, 376 m.w.N.

⁴⁰ Die Schiedsordnung des FPSB ist abrufbar unter http://www.fpsb.de/files/documents/EGO_FPSB070614.pdf.

rascht es nicht, wenn bislang noch kein einziges Verfahren vom Schiedsgericht des Verbandes entschieden werden musste. § 37h WpHG setzt insoweit der Vereinbarung von Schiedsklauseln viel zu enge Grenzen, obwohl gerade bei komplexen Fragestellungen aus dem Bereich der Beratungshaftung die besondere Sachkunde eines Schiedsgerichts für eine sachgerechte Streiterledigung wünschenswert wäre.

V. Weitere Möglichkeiten des Einsatzes von Schiedsvereinbarungen im Bank- und Finanzmarktrecht

Weiterhin soll der Frage nachgegangen werden, für welche Teilbereiche des Bank- und Finanzmarktrechts Schiedsvereinbarungen sinnvoll sind und wo ihnen – rechtliche oder auch tatsächliche – Grenzen entgegenstehen.

1. Rechtsstreitigkeiten wegen fehlerhafter Aufklärung oder Beratung im Zusammenhang mit Kapitalanlagen

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Haftungsansprüchen wegen fehlerhafter Aufklärung oder Beratung beim Vertrieb von Kapitalanlagen spielen Schiedsvereinbarungen derzeit keine Rolle. Die Gründe hierfür sind vielfältig. Zum einen fehlt es hier im Regelfall bereits an einem schriftlichen Vertrag zwischen den Parteien in Bezug auf die geschuldete Beratung, in den eine Schiedsvereinbarung Eingang finden könnte.⁴¹ Nicht zwingend wäre hier allerdings ein Eingreifen von § 37h WpHG. Da sich der Anwendungsbereich der Norm auf Wertpapier(neben)dienstleistungen beschränkt, kommt die Vorschrift nur zur Anwendung, wenn der Vertrieb von Finanzinstrumenten (d.h. Wertpapieren, Investmentfonds oder auch (Finanz)Termingeschäften) im Raum steht.⁴² Nicht erfasst wird aber insoweit der Ver-

⁴¹ Die Rechtsgrundlage für eine Beratungspflicht ergibt sich regelmäßig aus einem eigenständigen Beratungsvertrag, der im Regelfall stillschweigend mit dem Kunden zustande kommt, wenn die Bank oder der (freie) Berater Auskünfte erteilt, die für den Anleger erkennbar von erheblicher Bedeutung sind und die er zur Grundlage wesentlicher Entschlüsse und Maßnahmen machen will, vgl. BGHZ 7, 371, 374 f.; BGHZ 74, 103, 106.

⁴² Maßgeblich ist insoweit die Definition der Finanzinstrumente in § 2 Abs. 2b WpHG; vgl. dazu Assmann, in: Assmann/Schneider, WpHG, 4. Aufl. 2006, § 2 Rdn. 40g ff.

trieb z.B. von geschlossenen Beteiligungen, so dass hier eine Schiedsvereinbarung grundsätzlich möglich und zulässig wäre.⁴³

Allerdings ist gerade im Zusammenhang mit Haftungsklagen wegen fehlerhafter Beratung üblicherweise auf beiden Seiten ein Interesse an einer gerichtlichen Entscheidung des Falles gegeben. Da in solchen Verfahren häufig Anlegerschutzkanzleien eingebunden sind, denen es insbesondere auch darauf ankommt, durch eine Vielzahl gleichgerichteter Verfahren entsprechende Drohkulissen gegen Banken und Finanzdienstleistungsinstitute aufzubauen, ist ein nicht öffentliches Schiedsverfahren hier im Regelfall nicht gewünscht. Auch auf Seiten der Banken und Finanzdienstleistungsinstitute werden oftmals Vorbehalte gegen ein Schiedsverfahren bestehen, die sich aus der fehlenden Präjudizwirkung von Schiedssprüchen ergeben. Da es sich gerade bei Kapitalanlagen oftmals um ein Massengeschäft handelt, wird es vielfach sinnvoll sein, immer wiederkehrende Rechtsfragen durch die höchsten Gerichte entscheiden zu lassen.⁴⁴

2. *Rechtliche Auseinandersetzungen bei Vermögensverwaltungsverträgen und Family Office-Verträgen*

Auch im Zusammenhang mit Rechtsstreitigkeiten im Rahmen von Vermögensverwaltungsverträgen erscheint der Einsatz von Schiedsvereinbarungen sinnvoll. Allerdings bestehen hier bei Privatkunden bzw. Verbrauchern die bereits dargelegten Schwierigkeiten mit § 37h WpHG, da die Vermögensverwaltung als Wertpapierdienstleistung zu qualifizieren ist und daher eine Schiedsklausel jedenfalls im Vorfeld nicht wirksam vereinbart werden kann.

Häufig werden aber Vermögensverwaltungsverträge auch zwischen Unternehmen abgeschlossen, bei denen sich die Problematik des § 37h WpHG nicht stellt. So werden im Rahmen der Vermögensverwaltung aus steuerlichen Überlegungen vermehrt sog. Wrapping-Modelle praktiziert, bei denen der Vermögensverwalter für eine Versicherung, bei der der Kunde sein Vermögen in Gestalt eines Versicherungsmantels

⁴³ Vgl. zur Problematik der fehlenden Einbeziehung der geschlossenen Beteiligungen in den Anwendungsbereich des WpHG Voß, BKR 2007, 45 ff.

⁴⁴ So auch Kröll, ZBB 1999, 367, 377 mit dem Hinweis, dass sich dies ggf. auch durch eine entsprechende Gestaltung der Schiedsklausel sicherstellen lässt.

angelegt hat, tätig wird. Allerdings sind selbst in solchen Vertragswerken allein Gerichtsstandsvereinbarungen, nicht aber Schiedsvereinbarungen anzutreffen. Dies überrascht insoweit, weil gerade Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Vermögensverwaltungsverträgen für eine Erledigung im Wege eines Schiedsverfahrens gut geeignet sind. Die bisherige Praxis zeigt nachdrücklich, dass vielfach sowohl die Banken als auch der Vermögensinhaber aus Gründen der Diskretion kein Interesse haben, Streitigkeiten über Rechtsfragen der Vermögensverwaltung gerichtlich auszutragen.⁴⁵ Die Zahl der gerichtlichen Entscheidungen zur Vermögensverwaltung ist daher in den letzten Jahren sehr überschaubar geblieben,⁴⁶ da im Vorfeld – bisweilen auch bei aus Kundensicht erkennbar aussichtslosen Fällen – im Interesse einer Weiterführung der Geschäftsbeziehung außergerichtliche Einigungen erzielt werden. Die von Banken bislang als Argument gegen ein Schiedsverfahren angeführten Billigkeitserwägungen⁴⁷ sind mithin auch hier bei der außergerichtlichen Regulierung entsprechender Schadensfälle anzutreffen.

Für die Einbindung eines Schiedsgerichts in die Streitentscheidung bei Vermögensverwaltungsverträgen spricht insbesondere das Argument der speziellen Sachkunde. Die hierbei anzutreffenden Fragestellungen erfordern häufig ein wirtschaftliches Verständnis, das bei Richtern der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht unbedingt vorausgesetzt werden kann. Dies betrifft z.B. Aspekte der Portfoliotheorie, die bisweilen in gerichtlichen Verfahren für die Beurteilung eines Verwalterhandelns als vertragsgemäß eine Rolle spielen und regelmäßig erst durch Einschaltung von Sachverständigen einer Klärung zugeführt werden können.⁴⁸ Auch die Vertraulichkeit des Schiedsverfahrens ist ein Argument, da im Regelfall beiden Vertragsparteien daran gelegen ist, die Auseinandersetzung nicht öffentlichkeitswirksam werden zu lassen. Dem Einwand der fehlenden Präjudizwirkung von Schiedssprüchen kommt in diesem Kontext keine zentrale Bedeutung zu, da es sich gerade bei Streitigkeiten im Rahmen der Vermögensverwaltung oftmals um Einzelfragen handelt, bei denen eine grundsätzliche Klärung nicht die zentrale Rolle spielt.

⁴⁵ Gleichwohl ist bislang – soweit ersichtlich – erst ein Schiedsspruch mit Bezug zur Vermögensverwaltung veröffentlicht worden; vgl. Schiedsgericht (Hamburg), EWiR 2001, 313 m. Anm. *Koller*.

⁴⁶ Vgl. z.B. den Rechtsprechungsüberblick von *Balzer*, Die Bank 1998, 584 ff.

⁴⁷ Vgl. zu diesem Argument etwa *Kröll*, ZBB 1999, 367, 372.

⁴⁸ Vgl. z.B. LG Freiburg WM 2004, 124 zur Maßgeblichkeit der Charttechnik sowie der Pflicht zur Setzung von Stop-Loss-Marken.

In Betracht zu ziehen ist ferner, über die Vereinbarung einer Schiedsklausel mit dem Kunden im Rahmen einer Vermögensverwaltung das anwendbare Recht zu beeinflussen. Diese Bemühungen seien am Beispiel eines Schweizer Vermögensverwalters verdeutlicht, der im Wege des grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs ohne Zulassung in Deutschland tätig wurde. Obwohl in den Verwaltungsverträgen die Geltung Schweizerischen Rechts vereinbart war, haben deutsche Gerichte verschiedentlich deutsches Aufsichtsrecht auf die Sachverhalte angewendet und sind über die Schutzgesetzeigenschaft des § 32 KWG⁴⁹ zu einer Schadensersatzhaftung des Verwalters gelangt. Die deutschen Gerichte haben insoweit die Rechtswahl zugunsten des Schweizer Rechts insoweit für unbeachtlich erklärt, als sie sich jedenfalls nicht auf deliktische Ansprüche beziehen soll, die sich aus einem Verstoß gegen zwingende Normen des deutschen Aufsichtsrechts ergeben.⁵⁰ Hier stellt sich die Frage, ob mittels Vereinbarung einer Schiedsklausel ein solcher Rückgriff auf das deutsche Recht hätte vermieden werden können oder ob über den ordre-public-Einwand des § 1059 Abs. 2 Nr. 2 b) ZPO die Schutzgesetzqualität des § 32 KWG auch in diesem Fall zum Tragen käme.⁵¹

Die zur Vermögensverwaltung angestellten Erwägungen kommen auch für weitere Vertragsgestaltungen zum Tragen. Zu denken ist hier z.B. an sog. Family-Office-Verträge, bei denen es um die Übernahme von bestimmten Controlling-/Betreuungspflichten in Bezug auf vermögende, oftmals auch institutionelle Kunden geht.⁵² Auch wenn die Vertragsgestaltungen hier auf Grund des individuellen Zuschnitts der angebotenen Dienstleistungen nicht ähnlich standardisiert sind wie z.B. bei der Vermögensverwaltung, sind auch hier regelmäßig jedenfalls Gerichtsstandsvereinbarungen anzutreffen. Angesichts der in diesem Bereich geforderten Mindestvolumina von vielfach zwischen € 5 und 10 Mio. überrascht es nicht, dass bislang keine streitigen Verfahren in diesem Bereich bekannt geworden sind, da generell

⁴⁹ Vgl. zur Schutzgesetzeigenschaft von § 32 KWG BGH NJW 2005, 2703; s. auch BGHZ 125, 366, 379 ff.; KG Berlin NZG 2002, 383, 385; OLG Celle ZIP 2002, 2168, 2174; OLG München WM 1986, 586, 590.

⁵⁰ Vgl. OLG Dresden, Urte. v. 20.06.2007 – 8 U 328/07 (unveröff.); LG Leipzig, Urte. v. 25.01.2007 – 4 O 2115/06 (unveröff.).

⁵¹ Vgl. zum ordre public-Verstoß *Raeschke-Kessler*, SchiedsVZ 2003, 145, 150; *Quinke*, SchiedsVZ 2007, 246, 248 f.; s. auch den Rechtsprechungsüberblick bei *Kröll*, SchiedsVZ 2006, 203, 211 f.; *ders.*, SchiedsVZ 2007, 145, 153 f.

⁵² Vgl. zu den Tätigkeitsfeldern des Family Office *Waclawik*, ZBB 2005, 401, 402.

davon auszugehen ist, dass die Vertragsparteien bereits aus Gründen der Diskretion ein öffentliches Gerichtsverfahren scheuen. Ebenso wie bei der Vermögensverwaltung spielt daher auch hier die Vertraulichkeit eine erhebliche Rolle, die bei einem Schiedsverfahren gewahrt werden kann. Insoweit erscheint es durchaus empfehlenswert, solche Family-Office-Verträge mit Schiedsklauseln zu versehen. Entsprechende Klauseln sind auch bei Verwendung gegenüber privaten Kunden zulässig, da § 37h WpHG im Family Office mangels Vorliegen einer Wertpapierdienstleistung nicht einschlägig ist.⁵³

3. *Investmentrechtliche Fragestellungen*

Der Einsatz von Schiedsvereinbarungen kommt schließlich auch im Zusammenhang mit investmentrechtlichen Fragestellungen in Betracht. Gemeint sind allerdings hierbei nicht Aspekte, die den Vertrieb solcher Fondsanteile berühren,⁵⁴ vielmehr handelt es sich um Fragestellungen, die die nähere Ausgestaltung der den Sondervermögen zugrunde liegenden Rechtsbeziehungen zwischen der Kapitalanlagegesellschaft, der Depotbank und den Anlegern betreffen.⁵⁵ Während bei einem Publikums-Sondervermögen bereits auf Grund der Beteiligung einer Vielzahl von Anlegern ein Schiedsverfahren undurchführbar wäre, sieht dies für den Bereich der sog. Spezial-Sondervermögen grundlegend anders aus. Hier ist nach § 91 Abs. 1 InvG die Zahl der Anleger auf 30 begrenzt, die keine natürlichen Personen sein dürfen. In der Praxis werden solche Sondervermögen vielfach durch nur einen einzigen Anleger (Pensions- oder Versorgungskassen, Stiftungen) aufgelegt.⁵⁶ Der eingeschränkten Schutzbedürftigkeit dieser Anleger trägt § 93 Abs. 1 InvG insoweit Rechnung, als die Vertragsbedingungen – anders als bei Publikums-Sondervermögen – keiner Genehmigung durch die BaFin bedürfen. Die Vertragsbedingungen bestehen regelmäßig in einer Dreier-Vereinbarung zwischen Kapitalanlagegesellschaft, Depotbank und den Anlegern, daneben existieren Allgemeine Vertragsbedingungen, die das Rechtsver-

⁵³ Zur aufsichtsrechtlichen Erfassung des Family Office-Geschäfts vgl. *Waclawik*, ZBB 2005, 401, 402 ff.

⁵⁴ Vgl. zu den vertriebsrechtlichen Aspekten eingehend *Baur*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 20 Rdn. 359 ff.

⁵⁵ Vgl. zur Organisation des Investmentgeschäfts *Baur*, in: Bankrecht und Bankpraxis (BuB), Stand: 2.99, Rdn. 9/73 ff.

⁵⁶ Vgl. zur wirtschaftlichen Bedeutung der Spezialfonds *Baur*, in: Assmann/Schütze, Handbuch des Kapitalanlagerechts, 3. Aufl. 2007, § 20 Rdn. 159.

hältnis zwischen der Kapitalanlagegesellschaft und den Anlegern regeln.⁵⁷ In diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen, die durch den Bundesverband Deutscher Investment-Gesellschaften (BVI) in Abstimmung mit den Aufsichtsbehörden als Musterbedingungen entwickelt worden sind und trotz fehlender Allgemeinverbindlichkeit durchgängig Anwendung finden, ist eine Gerichtsstandsklausel enthalten, nach der alle Rechtsstreitigkeiten am Sitz der Kapitalanlagegesellschaft – und damit im Regelfall in Frankfurt – zu führen sind. Die Aufnahme einer Schiedsvereinbarung in diese Regelwerke ist – soweit ersichtlich – bislang nicht diskutiert worden.⁵⁸

Dies überrascht jedenfalls im Hinblick auf den Einsatz der Musterbedingungen bei Sondervermögen für nur einen einzigen Anleger. Hier wäre regelmäßig eine Streiterledigung durch ein Schiedsgericht ein sachgerechterer Weg als die Inanspruchnahme der staatlichen Gerichte. Dies muss umso mehr gelten, als viele der bereits aufgeführten Einwände gegen die Inanspruchnahme von Schiedsgerichten hier keine Bedeutung haben.⁵⁹ Da es sich im Regelfall um sehr spezielle Fragestellungen handelt, die auch kaum zu verallgemeinern sind, spielt die Frage eines Präjudizes für ähnlich gelagerte Sachverhalte in der Regel keine Rolle.

Umso schwerer wiegt das Argument der besonderen Sachkunde für die Inanspruchnahme eines Schiedsgerichts. Ein derzeit anhängiger Rechtsstreit,⁶⁰ bei dem es um die Pflichten einer Kapitalanlagegesellschaft bei Abwicklung eines Sondervermögens für einen Anleger in Höhe von rund € 55 Mio. geht, mag die Grenzen der Sachkunde bei Inanspruchnahme eines staatlichen Gerichts verdeutlichen. Der zuständige Einzelrichter hat im Rahmen der mündlichen Verhandlung zu erkennen gegeben, noch nie mit investimentrechtlichen Fragen in Berührung gekommen zu sein; zudem habe er – insoweit zutreffend – auch kein höchstrichterliches Urteil zu der streitigen Frage entdecken können. Diese bislang fehlende Befassung mit investimentrechtlichen Fra-

⁵⁷ Die Mustervertragsbedingungen für Wertpapier-Sondervermögen sind abgedruckt bei *Baur*, in: *Bankrecht und Bankpraxis (BuB)*, Stand: 2.99, Rdn. 9/314 ff.

⁵⁸ Auch bei der Erörterung der Gerichtsstandsvereinbarung wird die Möglichkeit einer Schiedsklausel nicht einmal ansatzweise in Betracht gezogen; vgl. *Baur*, in: *Bankrecht und Bankpraxis (BuB)*, Stand: 2.99, Rdn. 9/402.

⁵⁹ Zu den hierbei anzutreffenden Vorurteilen vgl. bereits *Berger* (in diesem Band).

⁶⁰ OLG Frankfurt – 3 U 224/07.

gestellungen spiegelt sich dann auch in einer äußerst knappen Auseinandersetzung mit dem umfassenden Parteivorbringen im Urteil.⁶¹ Da investimentrechtliche Fragestellungen in der Tat nur äußerst selten Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung sind,⁶² kann in diesen Spezialgebieten bei den staatlichen Gerichten kaum ein fundiertes Fachwissen erwartet werden. Dies spricht umso mehr dafür, in einem solchen Fall ein Schiedsgericht einzuschalten, das neben der juristischen Sachkunde auch ein wirtschaftliches Gespür für den Sachverhalt vermittelt.

VI. Fazit

Trotz der bislang anzutreffenden Zurückhaltung im Bereich des Bank- und Finanzmarktrechts sprechen zahlreiche Gründe dafür, auch hier Schiedsverfahren zur Streiterledigung einzusetzen. Insbesondere die Komplexität der Fragestellungen macht es erforderlich, auf spezielles Fachwissen der Schiedsrichter zurückzugreifen, um für beide Parteien zu sachgerechten Lösungen zu gelangen.

Allerdings stellt sich im Zusammenhang mit Schiedsvereinbarungen bei Kapitalanlagengeschäften § 37h WpHG als erhebliches Hemmnis dar. Die schon mehrfach erwogene Abschaffung der Vorschrift, die auch aus Gründen des Anlegerschutzes nicht erforderlich ist,⁶³ wäre ein wichtiger und richtiger Schritt, um Schiedsverfahren auch im Kapitalanlagerecht bei Rechtsstreitigkeiten mit Privatpersonen künftig zu ermöglichen.

⁶¹ LG Frankfurt, Urt. v. 15.08.2007 – 2-2 O 121/07 (unveröff.).

⁶² Vgl. aber BGH WM 2001, 2053; BGH BKR 2003, 593.

⁶³ Vgl. zur Gewährleistung des erforderlichen Anlegerschutzes bei Schiedsverfahren im Kapitalanlagerecht eingehend *Berger*, ZBB 2003, 77, 85 ff.

